

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 17. März 2011 mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren

Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den **Altstoffsammelzentren** (ASZ) des Bezirkes Ried: Aurolzmünster, Obernberg, Ried, Utzenaich. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme nachstehender Objekte: Aichberg Nr. 1, 3, 5, 6, 8, 10, 11, 14, 16 und 18, Aigen Nr. 5, Bischelsdorf Nr. 2 und 6, Kellern Nr. 3 und 4, Osternach Nr. 41, Stött Nr. 2 bis 6

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet **mit Ausnahme** der im Anhang aufgelisteten Betriebe, die über einen gesonderten Entsorgungsvertrag verfügen.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** und **haushaltähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ des Bezirkes Ried: Aurolzmünster, Obernberg, Ried, Utzenaich zu bringen bzw. bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereit zu stellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im **Abholbereich** für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden, ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage 4983 St. Georgen, Hub 2 zu bringen.

(4) **Grünabfälle** (bis maximal 2 m³/Woche) sind zu den Öffnungszeiten zur vorgesehenen Sammelstelle (Grünabfallsammelstelle) der Gemeinde (Bauhof Ort und Sammelstelle Osternach, Parz. Nr. 1181) oder der Übernahmestelle der Kompostierungsanlage Egger Alois, Ort im Innkreis, Kellern Nr. 4 zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Die kostenlose Freimenge an der Sammelstelle ist mit **2 m³ je Woche** begrenzt.

Größere Mengen sind von demjenigen, bei dem sie anfallen direkt zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Egger, 4974 Ort im Innkreis, Kellern 4 zu bringen. Diese Mengen werden dort nach Herkunft, Art und Menge erfaßt und gesondert verrechnet.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter (Europa-Norm EN 840) zu verwenden. Die bisher gebräuchlichen 90-Liter Strahlringtonnen sind aus EU-arbeitsrechtlichen Gründen nicht mehr geeignet und sind bis längstens Jahresende 2011 durch geeignete EN 840-1 Behälter (Kunststoffbehälter mit Rädern) zu ersetzen. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden. Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Gebührenpflichtige Kunststoff Abfallsäcke (EN 13592)- 80 Liter (als Ergänzung für zeitweilig höheres Aufkommen von Hausabfall) – erhältlich am Gemeindeamt

Kunststofftonne	40 Liter	EN 840-1	... Bioabfall (grün)
Kunststofftonne	60 Liter	EN 840-1	... Bioabfall (grün)
Kunststofftonne	90 Liter	EN 840-1	... Hausabfall (grau)
Kunststofftonne	120 Liter	EN 840-1	... Hausabfall (grau), Bioabfall (grün)
Kunststoffcontainer	800 Liter	EN 840-3	... Hausabfall

Kompostierbare (zertifizierte) Biosäcke aus Stärkematerial oder Papier (EN 13432) als Einlegesäcke.

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Das **Mindestbehältervolumen** für Hausabfall je Anfallstelle liegt bei 90 Liter.

- Für größere Wohn- bzw. Betriebseinheiten erhöht sich nach obenstehender Vorgabe das **Mindestbehältervolumen**
- Sind mehrere Wohneinheiten auf einer Liegenschaft, können Hausabfallbehälter bis zum Mindestvolumen auch gemeinsam benutzt werden.
- Im Bedarfsfall können ergänzend für zeitweilig höheres Aufkommen von Hausabfall zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt bezogen werden.
- Für Ferienwohnungen bzw. nicht ganzjährig bewohnte Objekte können **erforderlichenfalls besondere Vorschriften** über die Sammlung von Abfällen festgelegt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

(1)

(a) Die Sammlung der **Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (oder durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich: in den Ortschaften: Aichberg, Aigen Hausnummer 5, Bischelsdorf Hausnummer 1 bis 6 und 10 und 30, Kammer 5 , Kellern, Osternach Hausnummer 44, 46 und 47, Stött Hausnummer 3 bis 7 und 9

(b) Die Sammlung der **Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (oder durch einen beauftragten Dritten) erfolgt wahlweise zwei- oder vierwöchentlich:

In den Ortschaften: Aigen Hausnummer 1 bis 4 und 6 bis 7, Bischelsdorf Hausnummer 7 und 8 sowie 11 bis 40, Ort im Innkreis, Osternach (ausgenommen Hausnummer 44, 46 und 47), Stött Hausnummer 1 und 2 sowie 12

(2) Sperrige Abfälle können beim ASZ des Bezirkes Ried: Aurolzmünster, Obernberg, Ried, Utzenaich zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung sperriger Abfälle nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt auf Grund der Verwendung des Konservierungsmittels auf Milchsäurebasis (Seso) vierwöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt zwei-, vier- und sechswöchentlich.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, Biotonnenabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Fa. Innkompost, 4910 Ried im Innkreis, Mühlbachgasse 3, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 4983 St. Georgen, Hub 2 zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle betreibt. Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Herrn Alois Egger, Kellern 4, 4974 Ort im Innkreis, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Kellern 4, 4974 Ort im Innkreis zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte **Abfallgebührenordnung**.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 23.9.2011

Abgenommen am: 10.10.2011

ANHANG:
Ausnahmen Gewerbebetriebe

Zehentner, Ort 5
Stempfer Engelbert, Ort 21
Anton Schlecker, Ort 27
Schwarz Gertrude, Ort 30
Zahrer GmbH., Ort 60
Enzlmüller, Ort 63
Wiesner GmbH., Ort 73
Bachmair KG, Ost 120
Gruber & Schlager, Ort 140
Huber Transporte GmbH., Ort 183